



Recht & Sicherheit in der Kita

Juli 2020

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

Aufsichtspflicht Wie das Alter der Kinder die Aufsichtsführung beeinflusst 2	Elterngespräche So reißt der Kontakt mit den Eltern auch in Zeiten von Corona nicht ab 3	Gewaltschutzkonzept Steigen Sie mit unseren Impulsfragen in die Entwicklung ein 4 & 5	Corona Antworten auf arbeitsrechtliche Fragen im Zuge der Wiedereröffnung 7
---	---	--	--

Aus der Welt der Kita-Leitung

Wenn Kinder aus gefährdeten Familien nicht in die Kita kommen

Während der Corona-bedingten Kita-Schließungen brachten viele pädagogische Fachkräfte ihre Sorge zum Ausdruck, dass viele Kinder durch die Kita-Schließungen zu Hause gefährdet seien.

Gefährdete Kinder dürfen in die Kitas

Diese Bedenken wurden ernst genommen. Daher konnte Ihnen das Jugendamt Kinder in die Notbetreuungsgruppen schicken, von denen das Jugendamt wusste oder vermutete, dass sie im häuslichen Umfeld gefährdet sind.

Hatten Sie Sorge, dass das Jugendamt vielleicht einzelne Familien nicht auf dem Schirm hatte, konnten Sie sich dort melden und Ihre Besorgnis zum Ausdruck bringen. Vielfach haben sich die Jugendämter dann mit den Familien in Verbindung gesetzt und diesen eine Betreuungsmöglichkeit in der Kita angeboten.

Die Betreuungsangebote für gefährdete Kinder gelten auch im Zuge der schrittweisen Wiedereröffnung der Kitas weiter.

Viele gefährdete Familien haben dieses Angebot dankbar angenommen. Aber nicht alle. Da stellt sich Ihnen zwangsläufig die Frage: „Was muss ich in solchen Fällen tun?“

Bleiben Sie am Ball

Zunächst einmal ist es wichtig, dass Sie einen Überblick über die Kinder haben, bei denen das Jugendamt von einer Gefährdung ausgeht und die Sie im Rahmen der Notbetreuung, erweiterten Notbetreuung und in der beginnenden Öffnungsphase vorrangig betreuen können. Das Jugendamt hat Ihnen hierzu eine entsprechende Liste übermittelt. Vollziehen Sie anhand der Gruppentagebücher nach, ob diese Kinder regelmäßig, unregelmäßig oder gar nicht von dem Betreuungsangebot Gebrauch gemacht haben.

Rufen Sie die Eltern an

Stellen Sie fest, dass gefährdete Kinder gar nicht oder nur unregelmäßig in der Kita waren, rufen Sie die Eltern an und fragen nach, warum sie das Betreuungsangebot nicht in Anspruch genommen haben. Sagen Sie, dass dieses Angebot als Entlastung für die Familie in dieser ohnehin schwierigen Zeit gemeint ist.

Informieren Sie das Jugendamt

Kommt das Kind dann weiterhin nicht in die Kita, sollten Sie sich mit dem Jugendamt in Verbindung setzen und es darüber informieren, dass und wie lange das Kind nicht in der Kita war. Das Jugendamt wird sich dann der Sache annehmen.

Corona – nervt immer noch!

Liebe Kita-Leitungen,
sicher sind Sie inzwischen einfach nur noch genervt von der Corona-Pandemie, die uns nach wie vor in Atem hält. Die Angst vor einer neuen Infektionswelle schwebt über uns wie das sprichwörtliche Damoklesschwert.

Sie müssen durch Schutz- und Hygienemaßnahmen darauf achten, dass sich in Ihrer Kita niemand infiziert. Diese Maßnahmen sind anstrengend, aber notwendig. Das müssen Sie nicht nur den Kindern und Eltern, sondern auch Ihren Mitarbeiterinnen vermitteln, die sehr unterschiedlich auf die momentane Situation reagieren. Die einen sind total ängstlich und würden am liebsten zu Hause bleiben, bis der Spuk vorbei ist. Die anderen sind total entspannt und finden die ganzen Hygiene- und Schutzmaßnahmen völlig übertrieben. Wie Sie mit den Folgen der Pandemie im Kita-Alltag umgehen, dafür finden Sie in dieser Ausgabe wieder einige Tipps und Hinweise, aber natürlich gibt es auch Corona-freie Themen.

Ihre

Judith Barth, Chefredakteurin
Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com

Aufsichtspflicht & Alter der Kinder: Diese 3 Grundsätze müssen Sie beachten

In der vergangenen Ausgabe von „Recht & Sicherheit in der Kita“ hatte ich Ihnen von einem Fall berichtet, bei dem ein U3-Kind bei einem Kita-Ausflug durch die Unaufmerksamkeit der pädagogischen Fachkräfte zu Tode gekommen ist. Dieser Fall hat zu zahlreichen Nachfragen zum Thema „Aufsichtspflicht & Kindesalter“ geführt. Daher lesen Sie hier jetzt noch einmal ausführlich, worauf es ankommt.



U3-KIND ERTRINKT

Bei einem Ausflug entfernte sich ein 18 Monate alter Junge und stürzte in ein Regenrückhaltebecken. Als die Erzieherinnen sein Fehlen bemerkten, war es schon zu spät. Trotz der Wiederbelebungsmaßnahmen starb das Kind nach wenigen Tagen im Krankenhaus. Die verantwortlichen Mitarbeiterinnen wurden jeweils zu Bewährungsstrafen verurteilt. Die Richter wiesen in ihrem Urteil darauf hin, dass gerade gegenüber Kleinkindern eine besondere Aufsichtspflicht bestehe. (Amtsgericht Wolfsburg, Urteil vom 04.02.2020, Az. 8 DS 306 JS 27184/19)

Rechtsgrundlage: BGB

Die Aufsichtspflicht ist Teil des Sorgerechts. Sie ist Elternrecht und Elternpflicht zugleich. Bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht sollen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen (§ 1626 Abs. 2 BGB).

Die Eltern können diese Aufsichtspflicht aber nicht immer selbst wahrnehmen. Sie kommen ihr aber auch dann im Sinne des Gesetzgebers nach, wenn sie sie an Dritte, z. B. an die Kita, übertragen.

Aus dem Betreuungsvertrag ergibt sich für den Träger die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Aufsichtspflicht über die Kinder während des Aufenthalts in der Kita jederzeit gewährleistet ist.

Bei der Ausübung der Aufsichtspflicht durch die Kita-Mitarbeiterinnen müssen nicht nur die Kriterien berücksichtigt werden, die auch für Eltern gelten, sondern auch der eigene Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kita.

Nach § 22 SGB VIII sollten Sie die Kinder in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern.

Das ist zu tun: Kindesalter besonders berücksichtigen

Mit Blick auf das nebenstehend geschilderte Urteil muss bei der Beaufsichtigung der Kinder insbesondere deren Alter berücksichtigt werden. Hierbei sollten Sie die unten aufgeführten 3 Grundsätze und deren Auswirkungen im Kita-Alltag berücksichtigen.

Meine Empfehlung: Alter nicht aus dem Blick verlieren

Das Alter eines Kindes ist sicher nicht das einzige Kriterium, das für die Beaufsichtigung ausschlaggebend ist. Aber es ist – wie die Richter in dem nebenstehend dargestellten Urteil noch einmal betonten – ein ganz entscheidendes Moment. Dessen sollten Sie sich, insbesondere, wenn Sie in Gruppen arbeiten, in denen U3- und Ü3-Kinder gemeinsam betreut werden, sehr bewusst sein.



AUSWIRKUNGEN DES KINDESALTERS AUF DIE AUFSICHTSFÜHRUNG



Grundsatz	Auswirkungen auf den Kita-Alltag
Je jünger das Kind, desto engmaschiger muss die Betreuung sein.	<ul style="list-style-type: none"> Bei allen Aktivitäten im Kita-Alltag muss darauf geachtet werden, dass alle Kinder angemessen beaufsichtigt werden. U3-Kinder müssen sehr viel engmaschiger beaufsichtigt werden als ältere Kinder. Ältere Kinder dürfen – wenn die Gesamtumstände passen – max. 15 Minuten unbeaufsichtigt spielen.
U3-Kinder sollten gar nicht unbeaufsichtigt sein.	<ul style="list-style-type: none"> U3-Kinder bedürfen ständiger Aufsicht. Unbeaufsichtigtes Spiel ist die Ausnahme. Auch beim Schlafen muss eine Beaufsichtigung sichergestellt werden, entweder durch eine Schlafwache oder durch ein Babyfon. U3-Kinder müssen insbesondere in offenen Konzepten besonders im Fokus der Mitarbeiterinnen stehen. Bei Ausflügen muss sichergestellt werden, dass die Kinder jederzeit beaufsichtigt sind. Das gilt insbesondere für U3-Kinder.
Kinder dürfen nur mit für ihr Alter vorgesehenem Spielzeug und Bastelmaterial umgehen.	<ul style="list-style-type: none"> U3-Kinder dürfen keine Spielmaterialien nutzen, die verschluckt oder in Nase oder Ohren gesteckt werden können (Ausnahme: 1:1-Betreuung). Auf dem Außengelände muss dafür gesorgt werden, dass U3-Kinder nicht auf Spielgeräten spielen, die für sie nicht zugelassen sind. Bei Farben und Klebstoffen ist darauf zu achten, dass diese ungiftig sind.

So gelingen Elterngespräche in Zeiten von Corona ansteckungsfrei

Auch wenn die Kitas langsam wieder öffnen, sind wir vom Normalzustand noch weit entfernt. Denn der direkte Kontakt mit einer anderen Person birgt immer eine Ansteckungsgefahr. Daher gilt es die Kontakte nach wie vor so gering wie möglich zu halten. Dennoch funktioniert der Kita-Alltag nicht ohne Elterngespräche.



PRAXISBEISPIEL

Die Kita-Leitung möchte dringend ein Entwicklungsgespräch mit den Eltern von Hassan führen. Dieser scheint während der Kita-Schließung noch weiter in seiner Entwicklung zurückgeblieben zu sein. Die Leitung hält daher ein Gespräch mit den Eltern für dringend notwendig. Da die Eltern nur schlecht Deutsch sprechen, möchte die Leitung gern einen Übersetzer hinzuziehen. Sie überlegt, ob und wie sie dieses Gespräch führen kann, ohne sich und die Eltern damit einer Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus auszusetzen.

Rechtsgrundlage: Arbeitsschutzstandard COVID-19

Als Kita-Leitung müssen Sie dafür sorgen, dass die Vorgaben zum Arbeitsschutz eingehalten werden. In Zeiten von Corona gilt ein besonderer Arbeitsschutzstandard, der die Kinder, deren Familien und Ihre Mitarbeiterinnen und Sie vor einer Ansteckung schützen soll.

Das ist zu tun: Ergreifen Sie Schutzmaßnahmen

Die Erziehungspartnerschaft lebt vom offenen Dialog zwischen Eltern und Kita. Das muss auch in Zeiten von Corona zum Wohle des Kindes weiter gelten. Allerdings hat auch der Gesundheitsschutz aller Beteiligten einen hohen Stellenwert.

Daher gilt es für Elterngespräche während der Corona-Krise neue Regeln aufzustellen, die den Austausch mit den Eltern sicherstellen und gleich-

zeitig den Schutz vor einer Ansteckung gewährleisten.

Werben Sie bei den Eltern um Verständnis

Ihre Mitarbeiterinnen und die Eltern sind es gewohnt, sich eigentlich täglich auszutauschen. Das ist gut und wichtig. Allerdings ist der Austausch unter den geltenden Hygienevorschriften nur eingeschränkt möglich.

Das irritiert insbesondere die Eltern, die ja an den intensiven Austausch gewohnt sind. Informieren Sie die Eltern, dass der Dialog mit ihnen während der Corona-Pandemie nicht abreißen wird, aber zum Schutz aller neuen Regeln folgen muss.

Werben Sie für Verständnis, und erklären Sie den Eltern, dass diese Maßnahmen zwar unerfreulich, aber notwendig sind, um eine erneute Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Tür-und-Angel-Gespräche nur auf Distanz führen

Kita-Alltag ohne einen kurzen Austausch beim Bringen und Abholen? Undenkbar. Das gilt auch in Zeiten von Corona. Allerdings ist es wichtig, dass Ihre Mitarbeiterinnen und die Eltern auf den Mindestabstand von 1,5 m achten, auch an der Eingangstür.

Das ist natürlich ungewohnt und unangenehm, aber nicht zu ändern, wenn die Ansteckungsgefahr wirksam verringert werden soll.

Entwicklungsgespräche per Telefon oder Videokonferenz

Sie führen einmal im Jahr – oder wenn es einen konkreten Anlass gibt – Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Diese Gespräche sind wichtig, und alle Beteiligten freuen sich – meist – auf diesen intensiven Austausch.

Dennoch sollten Sie überlegen, welche Entwicklungsgespräche derzeit dringend persönlich geführt werden müssen und welche – mit Einverständnis der Eltern – auf einen späteren Zeitpunkt verschoben oder per Telefon oder Videokonferenz geführt werden können.

Können Sie z. B. über ein Kind nur Positives berichten und sehen Sie keinerlei Handlungsbedarf, sollten Sie den Eltern diese Möglichkeit vorschlagen. Wenn die Corona-Krise vorbei ist, können Sie die persönlichen Gespräche dann nachholen und mit den Eltern in entspannter Atmosphäre über ihr Kind sprechen.

Neue Standards für persönliche Gespräche entwickeln

Ist aber – wie im Beispiel – ein persönliches Gespräch dringend notwendig, muss dieses auch während der Corona-Krise stattfinden. Da hat das Wohl des Kindes klaren Vorrang, zumal sich die Ansteckungsgefahr mit einigen Maßnahmen sehr reduzieren lässt.

SCHUTZMASSNAHMEN FÜR ELTERNGESPRÄCHE WÄHREND DER CORONA-KRISE

- Die Eltern desinfizieren sich umgehend nach Betreten der Kita die Hände.
- Die Eltern und die Fachkraft, die das Gespräch führt, tragen einen Mund-Nasen-Schutz.
- Bei Begrüßung und Verabschiedung wird auf das Händeschütteln oder Umarmungen verzichtet.
- Die Eltern und die Fachkraft, die das Gespräch führt, halten immer den Mindestabstand von 1,5 m ein.
- Während des Gesprächs kann die Maske abgesetzt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten und/oder der Besprechungstisch durch eine mobile Plexiglasscheibe abgetrennt wird.



Gewaltschutzkonzept: So beziehen Sie Ihre Mitarbeiterinnen in die Entwicklung ein

In der letzten Ausgabe von „Recht & Sicherheit in der Kita“ ging es um eine Risikoanalyse, die Sie bei der Entwicklung und Fortschreibung des Gewaltschutzkonzepts Ihrer Kita benötigen. In dieser Ausgabe geht es um die Frage, wie Sie Ihre Mitarbeiterinnen aktiv an der Entwicklung eines solchen Konzepts beteiligen.

Z. B. GEWALTSCHUTZKONZEPT

Laura Schneider leitet die Kita „Wiesengrund“. Sie hat sich während der Corona-bedingten Kita-Schließung überlegt, dass das Gewaltschutzkonzept ihrer Kita dringend überarbeitet werden muss. Dieses ist schon mehrere Jahre alt und wurde von ihrer Vorgängerin wohl einfach von einer befreundeten Kita-Leitung übernommen, ohne dies im Team weiter zu diskutieren oder es auf die Gegebenheiten in der Kita anzupassen. Frau Schneider möchte daher das Konzept gemeinsam mit ihrem Team weiterentwickeln. Ihr Ziel ist es, nicht nur ein Konzept zum Gewaltschutz im Regal stehen zu haben. Sie möchte, dass dieses Konzept im Kita-Alltag von allen Mitarbeiterinnen auch gelebt wird.

Rechtsgrundlage: SGB VIII

Ausgehend von § 79a SGB VIII muss es in jeder Kita ein Gewaltschutzkonzept geben, mit dem die Kinder in der Kita vor jeder Form von Gewalt geschützt werden. Dieses sollte regelmäßig – am besten alle 2 Jahre – überprüft, ergänzt und wenn notwendig überarbeitet werden.

Das ist zu tun: Mitarbeiterinnen einbeziehen

Ein Gewaltschutzkonzept macht nur dann wirklich Sinn, wenn es vom Team diskutiert, gemeinsam entwickelt und dann im Kita-Alltag auch gelebt wird. Beziehen Sie daher Ihr Team aktiv mit ein, wenn Sie ein Gewaltschutzkonzept für Ihre Kita entwickeln bzw. dieses fortentwickeln möchten. Hierbei empfehle ich Ihnen, die folgenden Schritte nachzuvollziehen.

1. Schritt: Führen Sie in das Thema ein

Wahrscheinlich sind Ihre Mitarbeiterinnen von der Idee, ein Gewaltschutzkonzept für Ihre Kita zu entwickeln, nur mäßig begeistert. Erklären Sie Ihrem Team, dass dieses Thema nicht nur ein „Pflichtthema“ ist und Ihre Kita ein solches Konzept haben muss, sondern dass es grundlegend die Haltung der Mitarbeiterinnen zum Kind widerspiegelt. Bitten Sie sie daher, sich auf diese Arbeit einzulassen.

2. Schritt: Bilden Sie Arbeitsgruppen

Die Entwicklung eines Gewaltschutzkonzepts setzt voraus, dass sich Ihr Team mit verschiedenen Aspekten von Gewalt beschäftigt. Sinnvoll ist es, wenn Sie zu den einzelnen Themenkomplexen Arbeitsgruppen bilden. Beispiele für Themen, mit denen sich einzelne Arbeitsgruppen beschäftigen können, finden Sie in der Übersicht auf der nächsten Seite.

Stellen Sie als Leitung die Gruppen zusammen, und mischen Sie ruhig die Gruppen-Teams, natürlich erst, wenn die Corona-bedingten Einschränkungen aufgehoben sind. So gibt es vielleicht innerhalb der Gruppe interessante Diskussionen und neue Impulse.



Ein funktionierendes Gewaltschutzkonzept stärkt und schützt die Kinder.



PRAXISTIPP

Wollen Sie während der Corona-Pandemie am Gewaltschutzkonzept arbeiten, können Sie den Mitarbeiterinnen die Impulsfragen mit nach Hause geben und sie bitten, diese dort zu bearbeiten. Kolleginnen, die derzeit ausschließlich im Homeoffice arbeiten, können die Ergebnisse zusammenstellen. Dies kann dann als Grundlage für die weitere Arbeit am Gewaltschutzkonzept dienen.

3. Schritt: Stellen Sie den Gruppen Impulsfragen

Damit die Mitarbeiterinnen Anhaltspunkte haben, wie sie sich der Thematik nähern können, sollten Sie ihnen einige Impulsfragen mit auf den Weg geben, um die Diskussion anzuregen. Welche dies sein können, können Sie der Übersicht auf Seite 5 beispielhaft entnehmen. Sie können diesen Fragenkatalog natürlich um eigene Fragen erweitern, wenn Sie das möchten. Wichtig ist aber, dass Sie die Mitarbeiterinnen nicht durch zu viele Fragen in ihrer Diskussion einschränken.

4. Schritt: Diskutieren Sie die Ergebnisse

Bestimmen Sie von Anfang an pro Gruppe eine Sprecherin, und bitten Sie diese, die Ergebnisse dem Gesamt-Team vorzustellen. Diskutieren Sie die Ergebnisse dann mit allen Mitarbeiterinnen.

5. Schritt: Fassen Sie die Ergebnisse zusammen

Stimmen Sie die Ergebnisse ab und einigen Sie sich, welche Sie in das Gewaltschutzkonzept der Einrichtung übernehmen möchten. Über den Inhalt eines Gewaltschutzkonzepts entscheidet letztlich jede Kita selbst. Dieses Gesamtergebnis können Sie als Leitung dann als einen entscheidenden Baustein für die Formulierung des Gewaltschutzkonzepts Ihrer Einrichtung übernehmen.



EINBEZIEHUNG VON MITARBEITERINNEN BEI DER ENTWICKLUNG EINES GEWALTSCHUTZKONZEPTS FÜR KITAS



Themenbereiche für Arbeitsgruppen	Impulsefragen	Ergebnisse des Gesamt-Teams (Beispiele)
Macht & Machtmissbrauch im Kita-Alltag	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist Gewalt? • Welche Machtverhältnisse gibt es in der Kita? • In welchen Situationen im Kita-Alltag kann es am ehesten zu einem Machtmissbrauch durch Mitarbeiterinnen gegenüber Kindern kommen? • Wie wird in der Kita mit Stress- und besonderen Belastungssituationen umgegangen? • Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es vonseiten der Kita, um mit Belastungssituationen umzugehen? • Wie verhalten sich Mitarbeiterinnen, wenn sie ein Verhalten bemerken, das von ihnen als unangemessene Machtausübung / Gewaltausübung durch eine Kollegin wahrgenommen wird? Wer ist Ansprechpartner in solchen Situationen? 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewalt gegenüber Kindern hat viele Gesichter: körperliche, sexualisierte & psychische Gewalt. • (...)
Grenzüberschreitungen / Nähe und Distanz von Mitarbeiterinnen gegenüber den Kindern	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist Gewalt? • Wie reagieren die Teammitglieder auf Körperkontakt mit Kindern? • Von wem geht der Körperkontakt in der Kita aus? Wann werden Kinder z. B. auf den Schoß genommen? • In welchem Rahmen wird Körperkontakt von den Beteiligten als angemessen oder unangemessen erlebt? • Welche Vorstellungen zur Sexualerziehung gibt es in der Kita? Wie unterscheiden sich diese? • Welche pädagogischen Angebote gibt es für Kinder in der Kita zu Themen wie Aufklärung, Umgang mit Gewalt und Macht und Sexualität / Körpererfahrung? • Wie verhalten sich Mitarbeiterinnen, wenn sie ein Verhalten bemerken, das von ihnen als Grenzüberschreitung durch eine Kollegin wahrgenommen wird? Wer ist Ansprechpartner? 	<ul style="list-style-type: none"> • Körperkontakt ist nur akzeptabel, wenn der Impuls hierzu vom Kind ausgeht, das Kind also durch Gesten, Lautäußerungen oder Mimik die Nähe des Erwachsenen sucht. • (...)
Grenzverletzungen & Gewalt unter Kindern	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist Gewalt? • Wann beginnt im körperlichen Kontakt unter Kindern Gewalt? • Wie wird in der Kita mit Gewalt unter Kindern umgegangen? • Gibt es im Team unterschiedliche Haltungen, was unter Gewalt unter Kindern zu verstehen ist und wie damit umgegangen wird? 	<ul style="list-style-type: none"> • Wir unterbinden körperliche Auseinandersetzungen unter Kindern und bemühen uns, die Kinder zu unterstützen, den Konflikt selbst friedlich beizulegen. • (...)
Beteiligung von Kindern & Umgang mit Beschwerden	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist Gewalt? • Wie äußern Kinder unterschiedlichen Alters „Beschwerden“? • Wie gehen wir in der Kita mit Beschwerden und Unmutsäußerungen von Kindern um? • Welche Ansprechpartner haben die in der Einrichtung betreuten Kinder? • Werden die Kinder im Kita-Alltag ermutigt, Unzufriedenheit und Unmut frei zu äußern? • Wie fördern und bestärken wir Kinder, ihre Bedürfnisse und Missempfindungen klar zu artikulieren? 	<ul style="list-style-type: none"> • Wir ermutigen alle Kinder, ihre Bedürfnisse und Gefühle frei zu äußern, nehmen ihre Äußerungen ernst und reagieren auf diese angemessen. • (...)

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen

Wenn Eltern einen Betreuungsplatz ablehnen, ist dies als Verzicht auf den Platz zu werten

Wenn Eltern einen Kita-Platz angeboten bekommen, müssen sie – wenn sie ihn ablehnen – damit rechnen, dass sie so schnell keinen neuen bekommen.

Der Fall: Eltern lehnten Betreuungsplatz ab

Die Eltern eines 1-jährigen Kindes forderten von der zuständigen Kommune einen Betreuungsplatz für ihr Kind. Die Kommune lehnte dies mit dem Hinweis ab, dass man den Eltern einen zumutbaren Betreuungsplatz angeboten habe. Diesen hätten die Eltern abgelehnt. Daher sei der Platz anderweitig vergeben worden. Ein anderer sei derzeit nicht frei.

Der Beschluss: Ablehnung ist als Verzicht zu werten

Die Richter wiesen den Antrag der Eltern zurück. Sie begründeten dies damit, dass den Eltern ein Kita-Platz angeboten wurde. Dieser sei auch – entgegen der Behauptung der Eltern – zumutbar gewesen.

Denn die Kita sei mit Pkw, mit dem Fahrrad und mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder zu Fuß problemlos erreichbar gewesen.

Mit der Erklärung, den angebotenen Kita-Platz abzulehnen, hätten die Eltern auf den Platz verzichtet. Nun müssten die Eltern eben warten, bis ein anderer Platz frei werde.

Mein Kommentar: Pech gehabt

Ich kann Eltern ja verstehen, dass sie ihr Kind in der Kita ihrer Wahl anmelden möchten.

Das klappt allerdings nicht immer. Man kann Eltern daher nur raten, den ihnen angebotenen Betreuungsplatz erst einmal zu akzeptieren und sich die Einrichtung erst einmal unvoreingenommen anzusehen. Denn meist passt es – wenn man sich auf die Einrichtung, einlässt – dann doch.



WICHTIGE ENTSCHEIDUNG

Verwaltungsgericht Halle, Beschluss vom 06.03.2020, Az. 3 B 175/20

Bundesfamilienministerium, Berlin

Neue Regelungen in der Elternzeit unterstützen betroffene Mitarbeiterinnen

Für Mitarbeiterinnen, die sich derzeit in Elternzeit befinden oder demnächst Elternzeit beantragen möchten, hat die Bundesregierung im Rahmen der Corona-Krise neue Regelungen auf den Weg gebracht.

Änderungen zum Elterngeld

- Ihre Mitarbeiterinnen können ihre Elterngeldmonate verschieben. Diese können auch nach dem 14. Lebensmonat des Kindes genommen werden, spätestens aber bis Juni 2021.

Diese Regelung gibt Ihnen die Möglichkeit, Mitarbeiterinnen, die derzeit in Elternzeit sind und Elterngeld beziehen, zu fragen, ob sie nicht während dieser besonderen Situation in der Kita arbeiten möchten in der Gewissheit, dass ihnen die Elterngeldmonate nicht verloren gehen.

- Der Partnerschaftsbonus, der eine parallele Teilzeittätigkeit beider Elternteile vorsieht, entfällt nicht, wenn die Eltern aufgrund der Corona-Pandemie

mehr oder weniger arbeiten als geplant.

Sie können also Mitarbeiterinnen in Elternteilzeit bitten, ihre Stundenzahl zu erhöhen, ohne dass hierdurch der Partnerschaftsbonus gefährdet ist.

- Beziehen Mitarbeiterinnen aufgrund der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld, werden diese Monate bei der Höhe des Elterngeldes nicht in die Berechnungsgrundlage einbezogen.

Impressum



„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im Verlag PRO Kita. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Sebastian von Voss, staatl. anerkannter Erzieher, München • **Satz/Layout:** SchmelzerMedien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim

Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de

© 2020 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau, **Redaktionell Verantwortliche:** Julia Wiebe, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s.o.

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedzszkole.wip.pl



Schrittweiser Wiedereinstieg in den Kita-Alltag? Hier gibt es Antworten auf Ihre 5 häufigsten Fragen

Nach langen Kita-Schließungen mit einer Notbetreuung, gefolgt von der erweiterten Notbetreuung, nähern wir uns jetzt langsam und behutsam wieder der Normalität. Allerdings ist die Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus noch nicht vollständig gebannt. Das wirft arbeitsrechtliche Fragen auf. Die 5 häufigsten möchte ich hier beantworten.

? „Was ist mit Mitarbeiterinnen, die zu einer Corona-Risikogruppe gehören?“

Antwort: In der Notbetreuung war die Regelung klar: Mitarbeiterinnen, die älter als 60 Jahre waren oder aufgrund einer Vorerkrankung zu einer Corona-Risikogruppe gehörten, mussten keine Arbeit am Kind leisten. Dies gilt mit dem Wiedereinstieg in die Regelbetreuung in dieser Ausschließlichkeit nicht mehr.

Der einheitliche Arbeitsschutzstandard für die Corona-Krise sieht vor, dass Mitarbeiterinnen, die zu einer Risikogruppe gehören, sich vom Betriebsarzt beraten lassen. Dieser kann die Infektionsgefahren am Arbeitsplatz konkret beurteilen und die Mitarbeiterin beraten, wo sie arbeiten kann.

? „Können Mitarbeiterinnen aus Angst, sich mit dem Coronavirus anzustecken, zu Hause arbeiten?“

Antwort: Nein. Das geht nicht. Auch wenn der Bundesarbeitsminister angekündigt hat, dass es zukünftig einen Anspruch auf die Arbeit im Homeoffice geben soll, können Ihre Mitarbeiterinnen nicht einfach aus Angst vor Ansteckung zu Hause bleiben.

Die Arbeitsverträge Ihrer Mitarbeiterinnen sehen vor, dass sie in erster Linie Arbeit am Kind zu leisten haben. Diese Arbeitsverpflichtung gilt auch während der Corona-Pandemie.

Worüber man allerdings nachdenken sollte, ist, ob die Mitarbeiterinnen nicht die Vorbereitungsarbeiten und vielleicht auch die Dokumentationsarbeiten im Homeoffice erledigen. Denn diese Arbeiten werden häufig im Personalraum erledigt. Wenn die Mitarbeiterinnen diese Arbeit mit nach Hause nehmen können, entzerrt sich die Belegung des Personalraums in vielen Kitas erheblich.

Wenn aber eine Mitarbeiterin tatsächlich aus Angst vor einer Ansteckung zu Hause bleibt, sollten Sie sie anrufen und ihr deutlich machen, dass Sie dieses Verhalten als unentschuldigtes Fehlen werten müssen. Weisen Sie darauf hin, dass dieses ernste arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung haben kann. Sagen Sie ihr deutlich, wann Sie sie zum Dienst in der Kita erwarten. Erscheint sie nicht, müssen Sie Ihren Träger informieren und die weiteren Schritte mit ihm abstimmen.

? „Gilt es als Arbeitsunfall, wenn Mitarbeiterinnen sich in der Kita mit dem Coronavirus infizieren?“

Antwort: Eine Infektion mit Corona ist grundsätzlich kein Arbeitsunfall. Es handelt sich vielmehr um eine sogenann-

te Allgemeingefahr. Von einer solchen ist auszugehen, wenn alle Menschen im Grunde genommen gleich bedroht sind, sich anzustecken – unabhängig vom Arbeitsplatz.

Stecken Sie sich allerdings in der Kita an, kann es sich im Einzelfall um eine Berufskrankheit der BK-Nummer 3101 handeln. Dies gilt dann, wenn Sie nachweisen können, dass Sie bei der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit einer wesentlich höheren Ansteckungsgefahr ausgesetzt waren als der Rest der Bevölkerung. Aus meiner Sicht ist hiervon wohl auszugehen, da Kinder häufig kaum Krankheitssymptome zeigen, aber andere anstecken können, und Sie zu den Kindern nicht den empfohlenen Mindestabstand einhalten können und die Kinder keinen Mund-Nasen-Schutz tragen. Wenn Sie oder eine Mitarbeiterin an COVID-19 erkranken, sollten Sie dies unbedingt als Berufskrankheit bei der für Sie zuständigen Unfallkasse (kommunale Träger) oder Berufsgenossenschaft (freie und kirchliche Träger) geltend machen. Denn es ist derzeit noch überhaupt nicht abzusehen, welche Spätfolgen eine Erkrankung haben kann. Ob die Infektion dann tatsächlich als Berufskrankheit anerkannt wird, kommt sicher auf den Einzelfall an. Einen Versuch ist es aber auf alle Fälle wert.

? „Kann der Träger uns untersagen, bei der Arbeit am Kind einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen?“

Antwort: Nein. Das kann er nicht. Denn der Corona-Arbeitsschutzstandard sieht sogar ausdrücklich vor, dass Sie einen Mund-Nasen-Schutz tragen sollen, wenn Sie den empfohlenen Mindestabstand nicht einhalten können. Da dies bei der Arbeit am Kind der Fall ist, ist ein solches Verbot nicht haltbar.

Meines Erachtens ist Ihr Träger sogar verpflichtet, Ihnen einen Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung zu stellen, um seiner Fürsorgepflicht als Arbeitgeber korrekt nachzukommen.

? „Was kann ich tun, wenn Mitarbeiterinnen die Schutzmaßnahmen, die im Rahmen der Corona-Krise gelten, nicht beachten?“

Antwort: Sie sollten zunächst einmal das Gespräch mit der Mitarbeiterin suchen und sie noch einmal auf die geltenden Vorgaben hinweisen. Ermahnen Sie sie ausdrücklich, sich zukünftig an diese Vorgaben zu halten. In den meisten Fällen steckt hinter solchen Verstößen kein böser Wille, sondern lediglich Gedankenlosigkeit und alte Routinen. Daher genügt meist eine Ermahnung.

Beachtet die Mitarbeiterin auch nach dem Gespräch die Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz nicht, sollten Sie dieses Verhalten mit Ihrem Träger besprechen. Bei hartnäckig fortgesetzten Verstößen ist eine Abmahnung dann doch das Mittel der Wahl, um der Mitarbeiterin zu zeigen, dass diese Maßnahmen kein Spaß sind. Sie dienen vielmehr dem Schutz aller derjenigen, die sich in der Kita aufhalten.

? „Kann ich die Betreuung eines Kindes ablehnen, weil es zu einer Corona-Risikogruppe gehört?“

FRAGE: „In unserer Kita betreuen wir ein Kind, das unter Morbus Crohn leidet und regelmäßig Cortison einnehmen muss. Da es im Sommer eingeschult wird, möchten die Eltern, dass es jetzt im Zuge der schrittweisen Wiedereröffnung wieder in die Kita geht. Wir möchten das eigentlich nicht. Denn das Kind gehört ja zu einer Corona-Risikogruppe. Können wir die Betreuung mit dieser Begründung ablehnen?“

Antwort: Nein. Das können Sie nicht.

Das Kind ist ja nicht akut krank. Daher

gibt es keinen Grund, ihm den Zutritt zur Kita zu verweigern. Allein die Tatsache, dass das Kind zu einer Corona-Risikogruppe gehört, rechtfertigt den Ausschluss nicht. Letztlich entscheiden die Eltern, ob ihr Kind die Kita besucht oder ob sie mit Blick auf die immer noch herrschende Corona-Pandemie lieber hiervon absehen.

Meine Empfehlung: Suchen Sie das Gespräch mit den Eltern

Aber: Ich kann Ihre Sorge gut verstehen. Daher möchte ich Ihnen raten, das Gespräch mit den Eltern zu

suchen. Weisen Sie diese darauf hin, dass Sie sich in der Kita zwar große Mühe geben, alle Hygieneauflagen zu erfüllen, für ihr Kind beim Aufenthalt in der Kita aber ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht.

Bitten Sie die Eltern, sich von ihrem behandelnden Kinderarzt beraten zu lassen, und erbitten Sie eine kurze Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen den Besuch der Kita sprechen. Dann haben Sie alles getan, um sich – und das Kind – abzusichern.

? „Können die Eltern verlangen, dass ihr Kind in der Gruppe des besten Freundes betreut wird?“

FRAGE: „Bis vor Kurzem haben wir in unserer Kita lediglich eine Notbetreuung angeboten. Jetzt sind wir zur erweiterten Notbetreuung übergegangen und betreuen wieder die Kinder, die im Sommer eingeschult werden. Bisher haben wir die neu hinzukommenden Kinder immer in neuen Betreuungsgruppen mit maximal 10 Kindern zusammengefasst und darauf geachtet, dass die Gruppen nicht gemischt werden.“

Jetzt möchten Eltern unbedingt, dass ihr Sohn – ein Vorschulkind – gemeinsam mit seinem besten Freund in einer Gruppe betreut wird. Das ist aus unserer Sicht nicht möglich, da der Freund bereits seit Mitte März unsere Notbetreuungsgruppe besucht. Die Eltern haben sich jetzt beim Träger und auch beim Jugendamt beschwert. Müssen wir das Kind jetzt in die ursprüngliche Notbetreuungsgruppe aufnehmen?“

Antwort: Nein. Das müssen Sie nicht.

Sie haben hier ganz klar die Empfehlungen der Unfallkasse für die Betreuung von Kindern in Kitas in Zeiten von Corona auf Ihrer Seite. Diese sehen vor, dass die bestehenden Gruppen möglichst beibehalten werden müssen.

In der von Ihnen geschilderten Situation sehe ich keinen Grund, warum der Schutz aller, die sich in der Kita aufhalten, hinter den Interessen eines einzelnen Kindes zurücktreten muss. Ich kann auch nicht erkennen, warum das Wohl des Kindes gefährdet sein sollte, nur weil es nicht mit seinem besten Freund in einer Gruppe zusammen ist. Das geht zurzeit vielen Kindern so. Die meisten kommen damit klar.

Meine Empfehlung: Holen Sie sich Rückendeckung

Ich rate Ihnen dringend, den Wunsch der Eltern klar zurückzuweisen und hierbei auf die Empfehlungen der Unfallkasse zu verweisen.

Da die Eltern mit dieser Entscheidung nicht glücklich sein werden, sollten Sie diese Angelegenheit mit Ihrem Träger besprechen und mit diesem eine einheitliche Linie für diese

Problematik entwickeln. Denn wahrscheinlich werden Sie in den nächsten Wochen noch häufig mit solchen Wünschen konfrontiert.

Um ständige Konflikte mit den Eltern zu vermeiden, müssen Sie sich in der Frage der Zusammensetzung der Betreuungsgruppen abstimmen und eine Linie für Ihre Einrichtung festlegen. Aus meiner Sicht sollten Sie sich hierbei – zum Schutz aller, die sich in der Kita aufhalten – an den Vorgaben der Unfallkasse orientieren. Übrigens: Das Jugendamt hat grundsätzlich nicht über die Zusammensetzung der Gruppen in Ihrer Kita zu entscheiden.

! WICHTIGER HINWEIS!

Die Empfehlungen der Unfallkasse zur Kinderbetreuung in Zeiten von Corona finden Sie hier: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3812>

Das lesen Sie in der nächsten Ausgabe:

- Rechtssicherer Umgang mit Spenden und Geschenken
- Insoweit erfahrene Fachkräfte & Fälle der Kindeswohlgefährdung